



Ministerium für Inneres  
und Kommunales NRW  
40190 Düsseldorf

Ernst-Gnoß-Str. 24  
D-40219 Düsseldorf

Telefon 0211 491583-0  
Telefax 0211 491583-10  
post@dbb-nrw.de  
www.dbb-nrw.de

27. August 2015  
5

AZ: 10\_15\_03\_13\_3399  
Bei Antwort bitte angeben.

## **Entwurf eines E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen (EGovG)**

Ihr Schreiben vom 26.07.2015

Ihr Aktenzeichen:

Sehr geehrter Herr Beuß,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem o.a. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich begrüßt der DBB NRW die für den anstehenden Gesetzgebungsprozess gewählte Transparenz und Dialogbereitschaft.

Aufgrund der technischen und der damit einhergehenden gesellschaftlichen Entwicklungen ist die Notwendigkeit, durch ein Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen die grundlegenden Voraussetzungen für einfachere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste zu schaffen, nachvollziehbar.

Der Schlüssel zu einer erfolgreichen Umsetzung des Digitalisierungsprozesses in der öffentlichen Verwaltung ist dabei in der frühzeitigen Einbindung sämtlicher Betroffener zu finden. Die qualifizierte und bedarfsangepasste Schulung der Mitarbeiter steht dabei neben der vertrauensvollen und vorbehaltlosen Zusammenarbeit mit den Personalräten. Dies beinhaltet ebenfalls die Mitarbeiter und Personalräte über den Fortschritt der Prozesse und die anstehenden Entwicklungen zu informieren

Neue Prozesse und Verfahren bedeuten für die Beschäftigten aber auch eine Mehrbelastung. Diese Auswirkungen müssen bei der Einführung der elektronischen Verwaltung berücksichtigt werden.

Der DBB NRW fordert, dass die Digitalisierung keinesfalls als ein Mittel zu einem anscheinend legitimierten pauschalen Stellenabbau missbraucht werden darf. Vielmehr ist eine aufgabengerechte Personalausstattung, vor allem in der kritischen Umstellungsphase, erforderlich.

Solange die Prozesse nicht medienbruchfrei, also ohne eine Unterbrechung in der elektronischen Kommunikation, ablaufen, stehen dem Wegfall von bewährten („analogen“) Arbeitsschritten lediglich neue technische gegenüber. Daher kann zunächst nicht von einer Entlastung der Beschäftigten ausgegangen werden. Vielmehr ist eine Mehrbelastung gegeben.

Technisch ist darauf zu achten, dass der notwendige Datenaustausch zwischen den Behörden nicht an Schnittstellenproblemen scheitert. Daher ist hinsichtlich der Hard- und Softwareausstattung eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Des Weiteren müssen die mit dem EGovG vorgegebenen Verfahren eine größtmögliche Standardisierung aufweisen. Probleme in diesen Bereichen führen schnell zu Insellösungen der betroffenen Stelle, die dann einen Medienbruch im digitalisierten Ablauf darstellen und somit die gesamte Umstellung negativ beeinflussen.

Vorliegend werden mit dem derzeitigen Entwurf des EGovG zunächst lediglich die grundlegenden Rahmenbedingungen für die notwendigen Prozesse in Form von abstrakten Formulierungen festgeschrieben. Aus Sicht des DBB NRW ist derzeit eine Auseinandersetzung mit den einzelnen geplanten Maßnahmen noch nicht möglich, da diese erst in ihrer konkreten Ausgestaltung bewertet werden können.

Soweit das Land NRW etwaige finanzielle Auswirkungen prognostiziert, sind diese derzeit weder überprüfbar noch substantiiert dargestellt, weshalb eine Stellungnahme des DBB NRW gleichermaßen spekulativ wäre und sich von daher ausschließt.

Dies zeigt sich besonders deutlich an den Ausführungen des Landes zu dem Entlastungspotenzial bei Personalkosten, welche auf der Grundlage von groben Schätzungen erfolgt sind und nicht von tatsächlichen Erfahrungswerten getragen werden.

Das Land NRW nimmt hier eine Effizienzrendite durch Prozessoptimierungen mit durchgängig 6 % bei rund 48.260 potenziell betroffenen Vollzeit-Äquivalenten (VZÄ) an und kommt im Ergebnis zu Einsparungen von rund 2.256 VZÄ im ge-

hobenen Dienst und rund 640 VZÄ im mittleren Dienst. Dieser Annahme liegen keine verwertbaren Tatsachen oder Erfahrungswerte zu Grunde. So wird bereits eine Betroffenheit des höheren Dienstes nicht mehr angenommen, obwohl bei einem Wegfall von rd. 2.896 VZÄ auch der höhere Dienst offensichtlich einer (negativen) Personalentwicklung unterliegen würde.

Aus diesen Gründen sind die bereits jetzt an das EGovG gestellten Erwartungen entsprechend zu korrigieren und auf ein nachvollziehbares Niveau zu stellen.

Ein Erfolg des gesamten Prozesses stellt sich jedoch erst ein, wenn neben den Beschäftigten auch die Endnutzer, also die Bürgerinnen und Bürger, die neuen Verfahren akzeptieren und nutzen.

Der Schlüssel zur erfolgreichen Akzeptanz und Nutzung bei den Bürgerinnen und Bürgern ist ein für jedermann verständlicher und bedienerfreundlicher Zugang zu den digitalisierten Verfahren.

Hier ist das Land NRW gefragt, die Grundvoraussetzungen zu schaffen.

Unter anderem ist eine Nutzung des digitalisierten Angebots nur bei Vorliegen einer flächendeckenden Breitbandversorgung möglich. Des Weiteren ist die Schaffung eines allgemein freien Zugangs ohne Download-Erfordernisse notwendig.

Gleichzeitig muss garantiert sein, dass die Datenschutzbestimmungen unter sämtlichen in Betracht kommenden Umständen durch das digitalisierte Verfahren nicht verletzt werden können.

Die Bürgerinnen und Bürger beanspruchen zu Recht ein sicheres Verfahren, welches die Authentizität und Vertraulichkeit wahrt.

Jedoch fehlt es in vielen Bereichen an rechtssicheren Regelungen, z.B. zum Beweiswert von Scanprodukten.

Viele Fragestellungen werden erst bei der Umsetzung zur elektronischen Verwaltung auftreten und lassen sich erst im laufenden Prozess beantworten. Diese Fragen dürfen dann nicht an falscher Stelle zur Beantwortung vorgelegt werden, sondern sind sach- und fachgerecht zu bearbeiten.

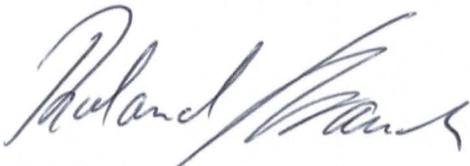
Insoweit besteht die Notwendigkeit der Beteiligung des DBB NRW, da grundlegende Probleme nur gemeinsam vertrauensvoll und ausgewogen gelöst werden können.

Hier fordert der DBB NRW einen Sitz in dem IT-Kooperationsrat NRW.

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass selbstverständlich keine Bürgerin und kein Bürger aufgrund des EGovG zurückgelassen werden darf. Aus diesem Grunde sind sämtliche Verwaltungsdienstleistungen ohne zeitliche Befristung unverändert („analog“) anzubieten, denn nicht jeder bringt die technische und/oder persönliche Fähigkeit mit, sich an einem digitalisierten Verwaltungsverfahren zu beteiligen. Die vorbehaltlose Barrierefreiheit des Zugangs zum Verwaltungsverfahren ist stets zu gewährleisten.

Auch aus diesem Grunde ist die Vorhaltung eines dualen Verwaltungsverfahrens unumgänglich und das damit verbundene Arbeitsaufkommen ist sowohl bei der Anzahl der benötigten Arbeitsstellen, als auch bei der Ausgestaltung des Arbeitsplatzes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roland Staude', written in a cursive style.

Roland Staude  
1. Vorsitzender